

Promotionsordnung

für die Augustana-Hochschule Neuendettelsau

(gültig ab 01.12.2007)

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für die Augustana-Hochschule und des Art. 81 Sätze 2 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt der Senat der Augustana-Hochschule folgende **Promotionsordnung für die Augustana-Hochschule Neuendettelsau**:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Augustana-Hochschule Neuendettelsau verleiht die akademischen Grade eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) sowie eines Doktors der Theologie honoris causa (Dr. theol. h. c.) gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. Der Bewerber oder die Bewerberin muss diesen Nachweis durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung (Rigorosum) erbringen.
- (3) Der akademische Grad eines Doktors der Theologie honoris causa wird als seltene Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Theologie verliehen.

§ 2

Zuständige Gremien

- (1) Das Zulassungsverfahren und das Promotionsverfahren werden nach Maßgabe dieser Promotionsordnung vom Promotionsausschuss, der Prüfungskommission für das Rigorosum und dem Rektor oder der Rektorin durchgeführt.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Augustana-Hochschule (Theologische Hochschule). Wurde die Dissertation durch einen Professor oder eine Professorin im Ruhestand der Augustana-Hochschule (Theologische Hochschule) betreut, so ist auch dieser oder diese Mitglied des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss kann Professoren und Professorinnen im Ruhestand der Augustana-Hochschule (Theologische Hochschule) hinzu wählen. Vorsitzender oder Vorsitzende des Promotionsausschusses ist der Rektor oder die Rektorin oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (3) Die Prüfungskommission besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem oder der Rektorin als Vorsitzende und den für das Hauptfach und die Nebenfächer des Rigorosums zuständigen Mitgliedern des Promotionsausschusses. Der Rektor oder die Rektorin können sich als Vorsitzende der Prüfungskommission durch ein anderes Mitglied der Prüfungskommission vertreten lassen.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Professoren und Professorinnen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG anwesend und stimmberechtigt ist.

(5) Für den Geschäftsgang im Promotionsausschuss und in der Prüfungskommission gilt Art. 41 BayHSchG. Die Mitglieder dieser Gremien müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen werden. Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(6) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission werden dem Bewerber oder der Bewerberin vom Rektor oder der Rektorin schriftlich mitgeteilt. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Prüfungsberechtigung

Der zur Abnahme von Promotionen berechtigte Personenkreis ergibt sich aus § 4 der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren müssen Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen einen Hochschulabschluss in Evangelischer Theologie oder ein entsprechendes landeskirchliches Examen oder die Erste Staatsprüfung oder eine gleichwertige Abschlussprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Evangelische Religionslehre erfolgreich abgelegt haben. In den Fächern des Abschlussexamens, die bei der Prüfung für das Lehramt nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden, müssen sie eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die Entscheidung darüber, in welchen Fächern die Ergänzungsprüfung abzulegen ist, trifft der Promotionsausschuss. Die Ergänzungsprüfung dauert in jedem Fach etwa 20 Minuten. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4, 6, 8, 9 und 10 entsprechend.

2. Sie müssen ausreichende Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache besitzen.

3. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen ist.

4. Sie müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, wenn Deutsch nicht ihre Muttersprache ist.

(2) Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in einer Promotionseignungsprüfung gemäß § 5 nachgewiesen haben.

(3) Der Promotionsausschuss kann von den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen befreien, soweit die im Rigorosum abzulegenden Prüfungen die genannten Sprachkenntnisse

nicht zwingend voraussetzen. Bei Zugehörigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin zu einer nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden reformatorischen Kirche kann der Promotionsausschuss ferner von der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Voraussetzung befreien.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen in Evangelischer Theologie, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag vom Promotionsausschuss festgestellt.

§ 5

Promotionseignungsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung müssen die Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen die Abschlussprüfung im Fachhochschulstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg oder in einem inhaltlich vergleichbaren Hochschulstudiengang mindestens mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben.

2. Sie müssen die in § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Das Gesuch um Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Rektor oder bei der Rektorin einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen

1. die Nachweise zu den in Abs. 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die einschlägigen Urkunden in beglaubigten Kopien,

2. die in § 6 Abs. 2 Nrn. 4, 6 und 8 bis 10 geforderten Nachweise und Erklärungen.

§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind,

2. der Bewerber oder die Bewerberin sich bereits einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung ohne Erfolg unterzogen hat,

3. die Zulassung zum Promotionsverfahren aus einem der in § 7 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Gründe versagt werden müsste.

Abs. 9 bleibt unberührt.

(4) Ist der Bewerber oder die Bewerberin zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, so sorgt der Rektor oder die Rektorin für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung setzt voraus, dass die wissenschaftliche Arbeit angenommen ist.

(6) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie über die nach dieser Promotionsordnung für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. Durch die wissenschaftliche Arbeit muss er oder sie insbesondere nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann der Rektor oder die Rektorin auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Der Rektor oder die Rektorin weist dem Bewerber oder der Bewerberin, der oder die einen Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. Die wissenschaftliche Arbeit wird von zwei Gutachtern, die der Rektor oder die Rektorin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Hochschule bestellt, beurteilt. Sprechen sich beide Gutachter übereinstimmend für die Annahme bzw. die Ablehnung aus, so ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen bzw. abgelehnt. Lehnt ein Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, so entscheidet der Promotionsausschuss; er kann vor der Entscheidung ein Gutachten eines weiteren Professors oder einer weiteren Professorin der Hochschule einholen. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin sie nicht fristgerecht einreicht. Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

(8) Die mündliche Prüfung umfasst die Fächer, in denen der Bewerber oder die Bewerberin nach § 9 Abs. 1 im Rigorosum geprüft wird. Sie dauert in jedem Fach etwa 30 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 2, 3, 6 und 7 entsprechend. Die Prüfungskommission stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin in den geprüften Fächern den Anforderungen nach Abs. 6 genügen. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, so ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

(9) Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Eignungsprüfung eingereicht werden, sofern der Rektor oder die Rektorin dem Bewerber oder der Bewerberin nicht wegen besonderer von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

(10) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine vom Rektor oder der Rektorin unterschriebene Bescheinigung.

§ 6

Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Rektor oder der Rektorin einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine in deutscher Sprache abgefasste, mit Maschine geschriebene, paginierte und gebundene oder broschiierte Dissertation in sieben Exemplaren,
2. die Nachweise zu den in § 4 geforderten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die einschlägigen Urkunden in beglaubigten Kopien,
3. gegebenenfalls die Bescheinigung über die bestandene Ergänzungsprüfung oder die bestandene Promotionseignungsprüfung,
4. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des akademischen Werdegangs,
5. eine schriftliche Versicherung, dass die Dissertation selbstständig angefertigt wurde und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,

6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin in einem Promotionsverfahren für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Theologie bereits gescheitert ist,
7. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
8. eine Erklärung über die Wahl der Fächer gemäß § 9 Abs. 1,
9. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht im öffentlichen Dienst steht,
10. eine Erklärung darüber, ob dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(3) Vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache kann der Promotionsausschuss befreien, wenn eine ausreichende Beurteilung der Dissertation sichergestellt ist; in diesem Fall muss der Bewerber oder die Bewerberin der Dissertation eine Inhaltsangabe in deutscher Sprache beifügen.

(4) Entspricht das Gesuch nicht den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen und wird es nicht innerhalb einer vom Rektor oder der Rektorin gesetzten angemessenen Frist vervollständigt, so weist es der Rektor oder die Rektorin als unzulässig zurück. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 7

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 4 für die Zulassung geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen wurde,
 3. der Bewerber oder die Bewerberin sich aufgrund seines oder ihres Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
 4. der Bewerber oder die Bewerberin bereits in einem Promotionsverfahren für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Theologie gescheitert ist,
 5. die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule des In- oder Auslands in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat.
- § 15 bleibt unberührt.

(2) Nimmt der Bewerber oder die Bewerberin das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ihm oder ihr eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation mitgeteilt wurde oder das Rigorosum begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. Der Rektor oder die Rektorin erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8

Schriftliche Promotionsleistung

(1) Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet einer der an der Augustana-Hochschule durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin

vertretenen theologischen Disziplinen darstellen. Sie muss eine beachtliche Förderung des behandelten Themas erbringen.

(2) Für die Begutachtung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachter; diese müssen zur Abnahme von Promotionen gemäß § 3 befugt sein. Hat ein zur Abnahme von Promotionen befugtes Mitglied der Hochschule die Dissertation betreut, so soll es zum Erstgutachter bestellt werden. Als Zweitgutachter muss ein Universitätsprofessor oder eine Universitätsprofessorin des Fachgebiets, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, bestellt werden.

(3) Jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von vier Monaten ein schriftliches Gutachten ab, das einen Vorschlag für eine der nachfolgenden Noten enthalten muss:

summa cum laude	= 1 =	eine ganz hervorragende Leistung,
magna cum laude	= 2 =	eine besonders anzuerkennende Leistung,
cum laude	= 3 =	eine den Durchschnitt überragende Leistung,
rite	= 4 =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
insufficenter	= 5 =	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

(4) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses wird Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. Zu diesem Zweck werden diese zwei Monate lang im Rektorat ausgelegt. Der Rektor oder die Rektorin setzt die Mitglieder des Promotionsausschusses von dem Beginn der Auslegefrist in Kenntnis. Diese können innerhalb der Auslegefrist zur Dissertation schriftlich Stellung nehmen und auch eine von den Vorschlägen der Gutachter abweichende Note vorschlagen.

(5) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation. Weicht der Vorschlag des Zweitgutachters vom Vorschlag des Erstgutachters oder eines weiteren Gutachters ab, so ist der Zweitgutachter vor der Entscheidung des Promotionsausschusses zu hören. Wird die Dissertation mindestens mit der Note „rite“ bewertet, so ist sie angenommen; wird sie mit der Note „insufficenter“ bewertet, so ist sie abgelehnt.

(6) Der Promotionsausschuss kann eine Dissertation, die mit der Note „insufficenter“ bewertet werden müsste, dem Bewerber oder der Bewerberin zur Umarbeitung zurückgeben. Der Bewerber oder die Bewerberin kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. Der Promotionsausschuss setzt dem Bewerber oder der Bewerberin für die Vorlage der umgearbeiteten oder der neuen Dissertation eine angemessene Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf. Eine umgearbeitete Dissertation wird in der Regel von den gleichen Berichterstattern geprüft wie die ursprüngliche; im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5. Wird die umgearbeitete oder die neue Dissertation mit der Note „insufficenter“ bewertet, so ist eine Wiederholung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen. Legt der Bewerber oder die Bewerberin die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vor, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

(8) Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten und etwaigen Stellungnahmen bei den Akten der Hochschule.

§ 9

Mündliche Promotionsleistung

(1) Das Rigorosum umfasst mündliche Prüfungen im Hauptfach und in zwei Nebenfächern. Hauptfach ist das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. Als Nebenfächer muss der Bewerber oder die Bewerberin je ein Fach aus jedem der folgenden Bereiche wählen:

1. Exegetisch-historischer Bereich (Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Feministische Theologie);
2. systematisch- und praktisch-theologischer Bereich (Systematische Theologie, Praktische Theologie, Missions- und Religionswissenschaft).

Wenn Neues Testament und Systematische Theologie nicht Hauptfach ist, muss der Bewerber oder die Bewerberin eines dieser Fächer als Nebenfach wählen. Das Hauptfach darf nicht als Nebenfach gewählt werden.

(2) Das Rigorosum wird von der Prüfungskommission abgenommen. Es soll innerhalb von neun Monaten nach der Zulassung beginnen. Der Rektor oder die Rektorin setzt den Termin fest und teilt ihn dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Rigorosums schriftlich mit.

(3) Das Rigorosum dauert im Hauptfach etwa eine Stunde und in den Nebenfächern etwa 30 Minuten. Die Einzelprüfungen werden von den fachlich zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in den Einzelprüfungen in Noten gemäß § 8 Abs. 3. Das Rigorosum ist nicht bestanden, wenn die Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin nicht in jedem Fach mindestens mit der Note „rite“ bewertet werden.

(5) Der Bewerber oder die Bewerberin kann das nicht bestandene Rigorosum einmal wiederholen. Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens des Rigorosums dem Rektor oder der Rektorin vorliegen. Wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist stellt oder das Rigorosum auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

(6) Über den Ablauf des Rigorosums wird ein Protokoll gefertigt.

(7) Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, nicht zum Prüfungstermin erscheint oder von der Prüfung zurücktritt. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Gesamtprädikat

(1) Der Rektor oder die Rektorin stellt das Gesamtprädikat der Promotion fest.

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Dissertation und der Fächer des Rigorosums, wobei die Note der Dissertation vierfach, die Note des Rigorosums im Hauptfach zweifach und die Noten des Rigorosums in den Nebenfächern je einfach gewertet werden; es werden nur zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	summa cum laude	=	eine ganz hervorragende Leistung,
über 1,50 bis 2,50	magna cum laude	=	eine besonders anzuerkennende Leistung,
über 2,50 bis 3,50	cum laude	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung,
über 3,50 bis 4,00	rite	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

(3) Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt der Rektor oder die Rektorin dem Bewerber ein Prüfungszeugnis aus. Es enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Einzelnoten des Rigorosums. Das Prüfungszeugnis wird vom Rektor oder der Rektorin unter dem Datum des Tages des Rigorosums unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.

(2) Zu diesem Zweck muss der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses drei Pflichtexemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Bibliothek der Hochschule abliefern und darüber hinaus zur Sicherstellung der Verbreitung eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Bibliothek der Hochschule abzustimmen sind.

(3) Wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, kann der Bewerber oder die Bewerberin anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare sechs Exemplare der Veröffentlichung abliefern. Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden; ferner muss auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein.

(4) In den Fällen des Abs. 2 muss der Bewerber oder die Bewerberin der Hochschule das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin bis zu zwei weiteren Jahren verlängern.

(6) Liefert der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Promotionsurkunde

(1) Über die Verleihung des Doktorgrades wird eine vom Rektor oder der Rektorin unterzeichnete Urkunde ausgestellt. Die Urkunde trägt das Datum des Tages des Rigorosums und enthält das Gesamtprädikat der Promotion sowie das Thema der Dissertation. Sie wird dem Bewerber oder der Bewerberin vom Rektor oder der Rektorin ausgehändigt oder zugestellt.

(2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert sind oder wenn der Bewerber oder die Bewerberin in den Fällen des § 11 Abs. 3 eine schriftliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift beziehungsweise des Verlegers vorlegt, in der die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zugesagt wird.

(3) Vor der Aushändigung der Urkunde hat der Bewerber oder die Bewerberin nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 13

Akteneinsicht

Nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin auf Antrag Einsicht in die Promotionsakten gewährt. Der Rektor oder die Rektorin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Täuschung

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung zum Promotionsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet ist.

(2) Im übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren, die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss.

§ 15

Wiederholung

Das ohne Erfolg beendete Promotionsverfahren kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin einmal wiederholt werden; § 8 Abs. 6 Satz 5 bleibt unberührt. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren muss vor Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von der Zustellung des Bescheides über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens an,

gestellt werden. Der Promotionsausschuss kann eine in dem erfolglos beendeten Verfahren angenommene Dissertation als Promotionsleistung anerkennen.

§ 16

Ehrenpromotion

(1) Die Ehrenpromotion setzt einen begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses voraus. Der Antrag ist an den Rektor oder die Rektorin zu richten. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Über die Ehrenpromotion wird eine vom Rektor oder von der Rektorin unterzeichnete Urkunde ausgestellt, in der die Leistungen des oder der Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Rektor oder der Rektorin überreicht.

§ 17

Kostenfreiheit

Für das Promotionsverfahren werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 in Kraft.

Gemäß Art. 80 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG tritt mit Inkrafttreten der Promotionsordnung die Promotionsordnung der Augustana-Hochschule Neuendettelsau vom 2. September 1991 (KWMBI. I S. 366) außer Kraft.

(Die Neufassung der Promotionsordnung wurde am 09. November 2007 vom Senat der Augustana-Hochschule beschlossen. Das Einvernehmen wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 12.02.2008 erklärt. Die in diesem Schreiben geforderten Maßgaben wurden durch die Beschlüsse des Senates der Augustana-Hochschule vom 08.02.2008, 25.04.2008 und 18.07.2008 erfüllt.)